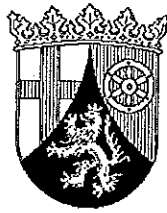


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

6 S 27/15

411 C 2056/14
Amtsgericht Koblenz



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

– **Klägerin und Berufungsklägerin** –

– **Beklagte und Berufungsbeklagte** –
– **RAe MWW** –

- I. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.
 1. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).
 2. Die Berufung hat zudem keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Das angefochtene Urteil hält den Angriffen der Berufung stand.
 - a) Zu Recht ist der Erstrichter davon ausgegangen, dass eine Verwertung der aufgrund des Verfahrens vor dem LG Köln (Az. 33 OH 403/09) von dem an die-

sem Verfahren nicht beteiligten Internetaccessprovider (Telekom Deutschland GmbH) erlangten Auskünfte nicht in Betracht kommt. Soweit Netzbetreiber und Endkundenanbieter nicht identisch sind - wie sich entgegen der Darstellung der Klägerin aus dem nicht substantiiert bestrittenen, ausführlichen Vortrag der Beklagtenseite in erster Instanz ergibt, ist hier nicht die Deutsche Telekom AG, sondern die Telekom Deutschland GmbH Vertragspartner der Beklagten -, ist am Auskunftsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG der allein als Vertragspartner des Anschlussinhabers in Erscheinung tretende Accessprovider zu beteiligen; ohne ein solches Verfahren erlangte Daten unterliegen in einem späteren Verfahren gegen den Anschlussinhaber regelmäßig einem Beweisverwertungsverbot. Das gilt auch dann wenn - wie hier - kein externer Reseller zwischengeschaltet ist, sondern Netzbetreiber (Deutsche Telekom AG) und Endkundenanbieter bzw. Accessprovider (Telekom Deutschland GmbH) zum selben Konzern gehören, so lange es sich bei diesen um eigenständige (juristische) Personen handelt (st.Rspr. der Kammer, vgl. zuletzt etwa Beschl. vom 17.04.2015 – 6 S 8/15).

b) Darüber hinaus stellt sich die angegriffene Entscheidung auch aus weiteren Gründen als zutreffend dar.

(1) Zum einen kommt eine Haftung des Beklagten für die bestrittene Urheberrechtsverletzung im konkreten Fall nicht in Betracht. In diesem Zusammenhang ist es grundsätzlich Sache des Anspruchstellers, darzulegen und nachzuweisen, dass der Anspruchsgegner für die behauptete Rechtsverletzung als Täter oder Störer verantwortlich ist (BGH NJW 2013, 1441 - Morpheus). Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (vgl. BGH NJW 2010, 2061 – Sommer unseres Lebens; NJW 2013, 1441). Den Beklagten trifft als Inhaber des (unterstellt) zutreffend ermittelten Internetanschlusses zwar eine sekundäre Darlegungslast (vgl. BGH NJW 2010, 2061), wonach er vortragen muss, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (vgl. BGH NJW 2014, 2360, Rn. 18 - BearShare). Dieser ist der Beklagte hier jedoch dadurch nach-

gekommen, dass er dargelegt hat, dass außer ihm noch seine Ehefrau sowie seine beiden volljährigen Kinder den Internetanschluss zum fraglichen Zeitpunkt nutzen konnten. Zudem hat er unbestritten angegeben, im Erfassungszeitraum in Urlaub gewesen zu sein. Eine weitere Pflicht zur Nachforschung besteht entgegen der Auffassung der Klägerin nicht; insbesondere muss der in Anspruch Genommene keinen - ihm im Zweifel nicht bekannten und auch nicht ermittelbaren - konkreten Geschehensablauf zu einer Verletzung durch Dritte darlegen. Einer derartigen Forderung hat der Bundesgerichtshof in der oben zitierten Entscheidung („BearShare“) vielmehr eine klare Absage erteilt, indem er den Anschlussinhaber lediglich „in diesem Umfang“ (bezogen auf die selbständige Nutzungsmöglichkeit des Anschlusses durch etwaige, ggf. zu benennende Dritte) und „im Rahmen des Zumutbaren“ zu Nachforschungen verpflichtet hat. Unter diesen Umständen war es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung der Beklagten als Täterin einer Rechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH NJW 2013, 1441), woran es hier fehlt. Auch eine Haftung als Störer kommt vorliegend nicht in Betracht. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die weder als Täter noch als Teilnehmer für die begangene Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden können, setzt die Haftung als Störer nach der Rechtsprechung des BGH die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfungspflichten voraus. Ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung des Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (vgl. BGH NJW 2014, 2360). Vorliegend war es der Beklagten nicht zuzumuten, seinen volljährigen Familienangehörigen ohne konkrete Anhaltspunkte für eine bereits begangene oder bevorstehende Urheberrechtsverletzung die Nutzung des Internetanschlusses zu untersagen oder anderweitige Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Zum anderen wären etwaige Forderungen der Klägerin aufgrund des erhobenen Verjährungseinwandes nicht durchsetzbar. Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach dem

Urheberrechtsgesetz geschützten Rechts finden nach § 102 S. 1 UrhG die Vorschriften der §§ 194 ff. BGB über die Verjährung entsprechende Anwendung. Daher verjähren Schadensersatzansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen nach § 199 Abs. 1 BGB regelmäßig innerhalb von drei Jahren (BGH GRUR 2012, 715, 717). Nach dieser Vorschrift beginnt die regelmäßige Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger (u.a.) von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Letzteres war hier mit Erhalt der den Namen und die Anschrift des Beklagten enthaltenden Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 7. Dezember 2009 der Fall. Demnach ist Verjährung hier bereits Ende 2012 eingetreten; der Ende 2013 beim Mahngericht eingegangene Antrag auf Einleitung eines Mahnverfahrens konnte keine verjährungshemmende Wirkung mehr entfalten. Lediglich wenn der Verpflichtete durch die Verletzung des Urheberrechts etwas auf Kosten des Berechtigten erlangt, findet nach § 102 S. 2 UrhG die Bestimmung des § 852 BGB entsprechende Anwendung, wonach der Ersatzpflichtige auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer Verletzung des Urheberrechts entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet (§ 852 S. 1 BGB). Dieser Anspruch verjährt nach der oben zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs erst in zehn Jahren von seiner Entstehung an (BGH GRUR 2012, 715, 718). Unabhängig von der grundsätzlichen Übertragbarkeit dieser Ausführungen auf „Filesharing“-Fälle scheidet eine Anwendung aber jedenfalls dann aus, wenn der verfolgte Anspruch nicht auf Herausgabe einer durch eine Verletzung des Urheberrechtes erlangte Bereicherung der in Anspruch genommenen Person gerichtet ist. Letzteres kommt im zu Grunde liegenden Fall bereits deshalb nicht in Betracht, weil eine Haftung des Beklagten als Täter nach dem oben gesagten ausscheidet.

II. Gelegenheit zur Stellung- bzw. Berufungsrücknahme besteht bis **3. Juni 2015**.

Frankenthal (Pfalz), den 12. Mai 2015

Landgericht – 6. Zivilkammer

Dr. Steitz

Kneibert

Beglaubigt: Bruns

[Handwritten Signature]

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

